

Satzung zur Änderung der Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (ZLB.KU)

Vom 31. Juli 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (ZLB.KU) vom 1. Juni 2016 (Amtsblatt Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 40, Nr. 1/2016, S. 94) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „und Bildungsforschung“ gestrichen sowie die Bezeichnung „ZLB.KU“ durch die Bezeichnung „KU ZLB“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Inhalt

§ 1 Rechtsstellung	1
§ 2 Leitbild	1
§ 3 Ziele und Aufgaben	2
§ 4 Beirat	3
§ 5 Leitung	4
§ 6 Geschäftsführung	5
§ 7 Inkrafttreten	5

3. In § 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Das Zentrum für Lehrerbildung (KU ZLB) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität gemäß § 24 Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. September 2011 in der jeweils gültigen Fassung (Grundordnung) und untersteht der Weisung der Hochschulleitung.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Bezeichnung „ZLB.KU“ durch die Bezeichnung „KU ZLB“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Erkenntnisse“ das Komma und die Worte „einschließlich der Bildungsforschung“ gestrichen.
- c) In Satz 3 wird die Bezeichnung „ZLB.KU“ durch die Bezeichnung „KU ZLB“ ersetzt.
- d) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Es initiiert, fördert und gestaltet den Transfer einschlägiger Forschungsergebnisse in den Feldern Schule, Unterricht [Didaktik] und Lehrerbildung.“

- e) In Satz 6 und in Satz 7 wird jeweils die Bezeichnung „ZLB.KU“ durch die Bezeichnung „KU ZLB“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Bezeichnung „ZLB.KU“ durch die Bezeichnung „KU ZLB“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung „ZLB.KU“ durch die Bezeichnung „KU ZLB“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Förderung der Zusammenarbeit der mit Lehrerbildung an der KU befassten Personen und Einrichtungen (z.B. Fakultäten, Studiendekane und Studiendekaninnen, Studienberater bzw. Studienberaterinnen und Studiengangsprecher bzw. Studiengangsprecherinnen, Prüfungsausschuss, Verwaltung),“
 - cc) Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Forschungstransfer, z.B.

- a) Initiierung, Förderung und Gestaltung des Transfers von Schul- und Unterrichtsforschung im universitären, nationalen und internationalen Kontext unter besonderer Berücksichtigung von Aspekten der Werteorientierung und -vermittlung in Bildungs- und Erziehungsprozessen,
- b) Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln,
- c) Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der internationalen Mobilität von Doktoranden bzw. Doktorandinnen und Habilitanden bzw. Habilitandinnen,
- d) Organisation von Vortragsreihen zum Forschungstransfer sowie Mitwirkung an dessen Vermittlung innerhalb der KU und über sie hinaus.“

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Beirat

(1) ¹Der Beirat des KU ZLB besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vizepräsident/in für Studium und Lehre,
2. Studiengangsprecher/in für das Lehramtsstudium an der KU (Lehramtsstudiengänge Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium sowie Teilstudiengänge Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU und Profil Lehramtsgeeigneter Masterstudiengang im Interdisziplinären Masterstudiengang der KU) gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung,
3. Fachsprecher/innen gemäß § 5 Abs. 2 Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Modulprüfungsordnung), § 8 Abs. 2 Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Bachelorstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und § 8 Abs. 2 Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Masterstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, jeweils in der gültigen Fassung:
 - a) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang Anglistik,
 - b) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang Beratungslehramt,
 - c) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang DiDaZ,
 - d) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang EWS/Praktika,
 - e) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang Geographie,
 - f) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang Germanistik,
 - g) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang Geschichte,
 - h) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang Griechisch,

- i) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang Grundschuldidaktik,
 - j) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang Katholische Theologie,
 - k) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang Kunstpädagogik,
 - l) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang Latein,
 - m) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang Mathematik,
 - n) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang Mittelschuldidaktik,
 - o) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang Musik,
 - p) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang Psychologie,
 - q) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang Romanistik,
 - r) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang Sozialkunde,
 - s) Fachsprecher/in für den Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften,
4. Leiter oder Leiterin des Praktikumsamtes,
 5. ein Mitglied der Fachhochschulfakultäten mit lehramtsbezogener Expertise, das von den beiden Fachhochschulfakultäten der KU gemeinsam entsandt wird,
 6. zwei Studierende, die vom Studentischen Konvent entsandt werden.

²Auf Antrag können weitere KU-Mitglieder in den Beirat aufgenommen werden, wenn ein fachlicher Bezug zu den Zielen und Aufgaben des KU ZLB dies nahelegt und die Personen von der Hochschulleitung bestellt werden. ³Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestellung und endet mit dem Ausscheiden aus der KU oder auf Antrag an die Hochschulleitung durch Niederlegung der Mitgliedschaft.

(2) ¹Der Beirat

1. wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Leitung sowie dessen oder deren Stellvertretung,
2. tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden der Leitung mindestens einmal im Semester zusammen,
3. nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht der Leitung entgegen und gibt eine Stellungnahme dazu ab,
4. unterstützt die leitbildorientierte Weiterentwicklung der KU-Lehrerbildung,
5. trägt Sorge für eine innere Kohärenz des Lehramts- und lehramtsbezogenen Studienangebots an der KU.

²Alle Beiratsmitglieder sind stimmberechtigt; soweit zwischen Funktionen Personenidentität besteht, hat die betreffende Person die entsprechenden Stimmrechte. ³Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ⁴Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder des Beirats sind zulässig.

- (3) ¹Der Beirat kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einrichten, die solange bestehen, bis der Beirat ihre Auflösung beschließt. ²Der oder die Ausschussvorsitzende soll Mitglied des Beirats sein und den Beirat regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses unterrichten. ³Die jeweilige Besetzung des Ausschusses wird durch Beschluss des Beirats festgelegt.“

7. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

- (1) Die Leitung des KU ZLB wird durch ein Kollegialorgan wahrgenommen, dem drei Mitglieder angehören:

1. der oder die Vorsitzende der Leitung des KU ZLB,
2. seine oder ihre Stellvertretung und
3. der oder die Vorsitzende des interfakultären Prüfungsausschusses kraft Amtes.

- (2) ¹Der oder die Vorsitzende muss zur Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und

Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (BayHSchPG) in der jeweils geltenden Fassung gehören. ²Seine oder ihre Stellvertretung soll der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören, soweit nicht bereits der oder die Vorsitzende oder der oder die Prüfungsausschussvorsitzende dieser Gruppe angehört. ³Die Mitglieder der Leitung müssen vor der Wahl nicht Mitglied des Beirats des KU ZLB sein

- (3) ¹Der Beirat wählt den oder die Vorsitzende der Leitung des KU ZLB sowie dessen oder deren Stellvertretung auf Vorschlag der Hochschulleitung. ²Die Wahl ist nach den Wahlgrundsätzen des § 1 Wahlordnung (Anlage 1 der Grundordnung) durchzuführen; wahlberechtigte Mitglieder des Wahlgremiums sind alle, die zum Zeitpunkt des Versands der Einladung zur Wahlsitzung Beiratsmitglieder sind. ³Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung werden nach der Wahl vom Präsidium gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 Grundordnung bestellt; die Amtszeit beginnt mit der Bestellung. ⁴Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden und seiner oder ihrer Stellvertretung beträgt vier Jahre. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden wird ein neuer Vorsitzender/eine neue Vorsitzende oder eine neue Stellvertretung gewählt. ⁶Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Leitung solange im Amt, bis neue Leitungsmitglieder bestellt wurden.
- (4) ¹Die Leitung entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des KU ZLB in Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 3 Abs. 2; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ²Die Leitung stellt zu Beginn ihrer Amtszeit ihre Ziele dem Beirat vor. ³Die Leitung erstellt jährlich einen Haushaltsvoranschlag und entscheidet über die Verwendung der dem KU ZLB zugewiesenen Mittel. ⁴Sie legt jährlich dem Beirat einen Tätigkeitsbericht vor. ⁵Der Tätigkeitsbericht wird zusammen mit der Stellungnahme des Beirats zum Tätigkeitsbericht und Haushaltsvoranschlag der Hochschulleitung vorgelegt.
- (5) ¹Der oder die Vorsitzende vertritt das KU ZLB nach innen und außen und führt mit Unterstützung durch die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte des KU ZLB. ²Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Leitung und des Beirats ein, leitet diese und vollzieht die Beschlüsse. ³Der oder die Vorsitzende ist unmittelbarer Vorgesetzter oder unmittelbare Vorgesetzte der dem KU ZLB zugewiesenen Beschäftigten. ⁴Die Besetzung der Mitarbeiterstellen am KU ZLB erfolgt durch die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden.
- (6) Die Leitung kann ein Forum einrichten, das der Vernetzung mit relevanten externen Kooperationspartnern dient; die Leitung kann darüber hinaus nach Bedarf Experten und Expertinnen zur Bearbeitung spezifischer Aufgabenstellungen hinzuziehen.“
8. Der bisherige § 6 wird gestrichen und die bisherigen §§ 7 und 8 werden zu den §§ 6 und 7.
9. In § 6 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „ZLB.KU“ durch die Bezeichnung „KU ZLB“ ersetzt.
10. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden der Schrägstrich und das Wort „Übergangsvorschriften“ gestrichen.
- b) Abs. 2 und Abs. 3 sowie die Absatznummerierung in Abs. 1 werden gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 18. April 2018 und 13. Juni 2018 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 30. Juli 2018.

Eichstätt/Ingolstadt, den 31. Juli 2018

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 31. Juli 2018 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2018.